

ist, — sowie die eventuell übernommene theilweise Garantie für den Bau einer Eisenbahn zählen.

Den Verhandlungen des Landtages, wie sie in den Protokollen niedergelegt oder durch die einzelnen Schriften des Direktoriums zu Unserer Kenntniß gekommen sind, haben Wir Unsere stete Aufmerksamkeit gewidmet und werden die aus denselben hervorgegangenen Bemerkungen, Anträge und Wünsche zu einzelnen, noch nicht zur Veröffentlichung gekommenen Gesetzen, namentlich zu

dem Gesetze über das Intestat-Erbfolge-Recht,

der Verordnung wegen Interpretation des Gesetzes über den Indizienbeweis,

dem Gesetze über den Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschusses,

der Sportplatzordnung für die Verwaltungsbehörden

gern berücksichtigen, wobei jedoch, so viel die Verordnung über den Waffengebrauch in Beziehung auf die von den einzelnen Gemeinden angestellten Burwächter betrifft, die Vorkehrung der im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Staatsangehörigen begründeten Vorsichts- und Sicherheitsmaßregeln selbstverständlich vorbehalten bleiben müssen.

In Beziehung auf die bisher nicht berührten einzelnen Gegenstände der Verhandlungen, worüber von Seiten des Landtages besondere Anträge formulirt worden sind, eröffnen Wir demselben Unsere Entschließung in Folgendem:

1.

Wir werden Anordnung treffen, daß auch für die Justizbehörden eine zeitgemäße Tazordnung entworfen, provisorisch eingeführt und dem nächsten Landtage zur Genehmigung, bezüglich fernere Verathung vorgelegt werde.

2.

Die Umgestaltung und zeitgemäße Entwicklung der Gewerbegesetzgebung erkennen auch Wir für ein dringendes Bedürfniß und werden sie Unseren Behörden als einen besonders wichtigen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit empfehlen.

3.

Die bevorstehenden Revisionen der Tarife für die Personal- und Gewerbesteuer und die dabei zu machenden Erfahrungen werden die beste Gelegenheit geben, auf eine Prüfung des Gesetzes selbst einzugehen und die in Anregung gebrachte wichtige Frage wegen wesentlicher Umgestaltung oder wegen Vertauschung desselben mit einem Klassensteuergesetze in Erwägung zu ziehen und dabei den Anträgen des Landtages diejenige Berücksichtigung zu widmen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

4.

Die Einführung des öffentlichen Strafverfahrens mit Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft ist durch das Staatsgrundgesetz bereits zugesichert, erfordert aber jeden-